

# Vereinbarung gemäß § 8 a Abs. 2 SGB VIII

Zwischen

der Stadt Wuppertal, Ressort 208, Kinder, Jugend und Familie –  
Jugendamt (JA)

und

dem freien Träger der Jugendhilfe (FT),

.....

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

## **Vorbemerkung:**

Diese Vereinbarung gilt für alle vom FT in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Darüber hinausgehende hilfespezifische, arbeitsfeldbezogene Vereinbarungen sind im Rahmen bestehender Verträge (z.B. NOSD II) zu treffen oder werden im Rahmen der Leistungsvereinbarungen gem. § 78 SGB VIII abgeschlossen. Dem JA werden hierfür vom FT zu den jeweiligen Leistungsbeschreibungen/ Leistungsvereinbarungen entsprechende Handlungsanweisungen zum fachlichen Umgang mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen vorgelegt.

Grundlage dieser Vereinbarung sind die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des § 8a SGB VIII“ (Anlage 1). Sie sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung für den Fall einer Auslegungsbedürftigkeit oder Regelungslücke dieser Vereinbarung hinzuzuziehen.

## **§ 1 Aufgaben des Jugendamts und des Trägers**

(1) Das JA hat die Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Diese Aufgabe des JA wird von den Bezirkssozialdiensten wahrgenommen. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des FT erhalten, wird diese Aufgabe des JA u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(2) Der besondere Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung obliegt allerdings nicht dem JA allein, sondern auch allen Einrichtungen und Diensten des FT, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen oder andere Aufgaben in diesem Bereich wahrnehmen.

Der FT erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen oder nach Hilfeplan gem. § 36 SGB VIII. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit des jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom FT u. a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.

(3) Der FT trägt dafür Sorge, dass seine Dienste und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, über den Abschluss dieser Generalvereinbarung informiert sind. Er entwickelt mit ihnen intern einen Verfahrensvorschlag zum Umgang mit Kindeswohlgefährdungen. Dieser

Vorschlag wird dann durch den FT dem JA mitgeteilt. Das JA würdigt diesen Vorschlag im Rahmen seiner Gesamtverantwortung. Mittels Dienstanweisung setzt der FT das Verfahren anschließend in Kraft.

(4) Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten vom FT erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem JA und dem FT gelingen. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

## **§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung**

(1) Die in § 8a SGB VIII angesprochenen gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen sind aufgrund der verschiedenen Arbeitsfelder des FT, der entsprechenden Kenntnisse der Mitarbeiter und der fachlichen Erkenntnisse unterschiedlich zugänglich und erkennbar. Grundlage für die Einschätzung, ob eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, sind die Kriterien der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. (Anlage 2). Die Risikoeinschätzung kann um weitere arbeitsfeldbezogene Anhaltspunkte ergänzt werden.

(2) Unabhängig von diesen ggf. notwendigen arbeitsfeldbezogenen Differenzierungen findet beim FT, wenn ein/e Mitarbeiter/in gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen erkennt, folgendes Verfahren Anwendung:

- Der/die entsprechende Mitarbeiter/in informiert unverzüglich die Leitungskraft des Dienstes oder der Einrichtung.
- Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen vorliegen.
- Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft hinzugezogen.

(3) Erfahrene Fachkraft ist eine Person, die eine spezifische Qualifikation (insbesondere eine geeignete fachliche Ausbildung oder /und entsprechende Fortbildung) oder besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen aufweist. Verfügt der FT nicht selber über derartige Fachkräfte, erfolgt die Risikoeinschätzung unter Hinzuziehung der zuständigen Fachkraft des JA/Bezirkssozialdienstes und in Ausnahmefällen Fachkräfte des Fachreferates.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nehmen der/die betroffene Mitarbeiter/in und die Leitungskraft eine Risikoeinschätzung vor und erarbeiten Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes).

## **§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des FT**

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch den FT.

(2) Grundsätzlich ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt eine Einbeziehung des Kindes, wenn dadurch sein wirksamer Schutz nicht in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen des FT mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Der FT vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

(5) Der FT weist die Personensorge-/Erziehungsberechtigten darauf hin, dass die Kosten für eine selbst beschaffte, nicht kostenneutrale Hilfe durch das JA nur getragen werden, wenn die Hilfe dort vorher beantragt und bewilligt wurde.

#### **§ 4 Information des Jugendamts**

(1) Erscheinen dem FT die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der FT nicht Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er die Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information des JA erfolgt. Dies gilt im Einzelfall ausnahmsweise nicht, wenn und solange dies mit dem Kindeswohl nicht zu vereinbaren ist.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des JA erforderlich, so erfolgt diese Information durch die von der Leitungskraft des FT bestimmte Fachkraft. Die Information an das JA enthält neben den Personalien des Kindes/Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten die Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den den Personensorgeberechtigten benannten Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Soweit die Gefährdungssituation es noch zeitlich zulässt, erfolgt die Information schriftlich als Bericht. Konnte das JA wegen dringender Gefahr vom FT nicht rechtzeitig schriftlich informiert werden, wird der Bericht vom FT kurzfristig, spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen, nachgereicht.

(4) Die Information des JA beinhaltet Name und Adresse des Kindes oder Jugendlichen sowie der Personensorgeberechtigten, Art der Gefährdung, Belege für die Gefährdung, Angaben zur gefährdende(n) Person(en), beteiligte andere Dienste sowie über vom FT bereits veranlasste weitere Schritte. Dafür ist der Meldebogen (Anlage 4) zu verwenden.

#### **§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen**

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der in §§ 2 und 3 vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. In diesen Fällen erfolgt eine unmittelbare Information des JA durch den FT.

(2) Bei Gefahr in Verzug wird der Schutz des Kindes unmittelbar durch geeignete Maßnahmen (ggf. unter Hinzuziehung der Polizei) durch den FT sichergestellt und das JA umgehend informiert. Zur Erreichbarkeit des JA – Bezirkssozialdienst – siehe Anlage 3.

(3) Beim JA besteht eine „Rufbereitschaft zur Sicherung des Kindeswohls“, die außerhalb der Kernarbeitszeit zwischen 15.00 und 9.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen über die Polizei erreichbar ist. Fachkräfte des JA und Polizeibehörden ergänzen sich.

(4) Weitere Handlungsschritte werden im jeweiligen Einzelfall zwischen den fallzuständigen Fachkräften des JA und des FT abgestimmt und dokumentiert.

## **§ 6 Eignung der Mitarbeiter/ innen (§ 72a SGB VIII)**

Der FT stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind. Welche geeigneten Maßnahmen der FT trifft, teilt dieser dem Jugendamt mit. Das JA würdigt die Maßnahmen im Rahmen seiner Gesamtverantwortung.

## **§ 7 Fortbildung der Mitarbeiter/innen**

Soweit die eigenen Ressourcen des FT nicht ausreichen, bietet das JA je nach Bedarf Fortbildungen für die Mitarbeiter/innen des FT an, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

## **§ 8 Datenschutz**

(1) Der FT ist zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet. Hierzu gehören insbesondere §§ 61 ff. SGB VIII, kirchliches Datenschutzrecht, Landes- und Bundesdatenschutzrecht.

(2) Die Übermittlung der Informationen an das JA enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen. Deswegen ist eine Weitergabe der Informationen an das JA grundsätzlich nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich. Aufgrund der nach dieser Vereinbarung vorgenommenen sorgfältigen Risikoabschätzung hinsichtlich gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen ist eine Informationsweitergabe an das JA ohne Einwilligung der Betroffenen entsprechend § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig und ggf. erforderlich.

## **§ 9 Kooperation und Evaluation**

(1) Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das JA eine Information des FT über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

(2) Zwischen JA und dem FT erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen.

(3) Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

(4) Soweit zwischen dem JA und dem FT ein Qualitätsdialog geführt wird, werden Problemlagen und Erkenntnisse unter dem Fokus der Kindeswohlgefährdung in diesem Dialog erörtert.

(5) Die Thematik der Kindeswohlgefährdung wird in den gemäß § 78 SGB VIII eingerichteten Arbeitsgemeinschaften regelmäßig behandelt.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft und gilt für unbestimmte Zeit.

Wuppertal, den

Stadt Wuppertal  
Ressort Kinder- Jugend und Familie- Jugendamt

freier Träger